

Entgeltordnung Stadttheater

1. Die Mieten sind bürgerlich-rechtliche Entgelte. Schuldner der Mieten und Nebenkosten ist der Mieter.
2. Die Grundmiete umfasst auch die Kosten für Beleuchtung, Wasser, Strom und die einmalige veranstaltungsgerechte Bestuhlung des Raumes.
3. Für die Überlassung des Stadttheaters zu Veranstaltungszwecken werden folgende **Grundmieten** pro Veranstaltung festgesetzt:

Grundmiete gewerblich	383,00 Euro
Grundmiete normal	192,00 Euro
Proben gewerblich	230,00 Euro
Proben normal	115,00 Euro
Bau- und Lagertage gewerblich	77,00 Euro
Bau- und Lagertage normal	38,00 Euro

Als **gewerbliche Veranstaltungen** gelten Modeschauen, Verkaufsausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen. Bau- und Lagertage sind Tage, an denen entweder die Auf-, Um- oder Abbauten für die eigentliche Veranstaltung durchgeführt werden oder an denen das Stadttheater durch aufgestellte Kulissen, Requisiten oder sonstige Gegenstände, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, für eine anderweitige Vermietung blockiert ist.

4. Zudem werden für jede Veranstaltung (nicht bei Proben oder Bau- und Lagertagen) jeweils folgende Nebenkosten erhoben:
 - **Heizkostenzuschlag** für die Beheizung während der Heizperiode vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres.
 - **Reinigungspauschale** für die Reinigung des Raumes einschließlich seiner Nebenräume. Die Reinigungspauschale wird pro Veranstaltungstag berechnet.
 - Entgelt für die Nutzung des hauseigenen **Klaviers** (ohne Stimmen).
 - Entgelt für die Nutzung des hauseigenen **Beamers**.

Heizkostenzuschlag	26,00 Euro
Reinigungspauschale	92,00 Euro
Beamer	100,00 Euro

5. Für **ortsansässige Mieter** wird die Veranstaltungsmiete um 50 % ermäßigt. Die Veranstaltungsmiete errechnet sich aus Grundmiete, Heizungszuschlag, Klaviernutzung, Beamer und Reinigungspauschale.

6. Die **Gesamtmietkosten** sind im Voraus an die Stadthauptkasse (Sparkasse Allgäu, BIC BYLADEM1ALG, IBAN DE55 7335 0000 0000 0100 58) zu entrichten. Der Gesamtbetrag ist spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn fällig. Werden die Gesamtmietkosten nicht fristgerecht bezahlt, kann die Stadt Kaufbeuren vom Vertrag zurücktreten.
7. Die Stadt Kaufbeuren kann die Hinterlegung einer **Sicherheitsleistung** (Kaution) verlangen.
8. Führt der Mieter eine Veranstaltung nicht durch, ohne vom Vertrag zurückzutreten, so schuldet er die volle vereinbarte Miete. Hat die Vermieterin den **Ausfall der Veranstaltung** zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.
9. Tritt der Mieter innerhalb 6 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin von dem Vertrag zurück, so hat er als **Stornogebühr** 50 % der Gesamtmietkosten zu entrichten. Diese Regelung gilt unabhängig vom Tag der Reservierung. Eine Reservierung ohne Vorlage des von beiden Seiten unterzeichneten Mietvertrages ist nur vorläufig. Tritt die Vermieterin vom Vertrag zurück, so wird keine Miete geschuldet.